



Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. –
HAL Stiftungsfonds (“Fonds” oder „Finanzprodukt“)
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten
Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

1) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 5% des Fondsvermögens zu halten. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden über festgelegte Ausschlusskriterien und die Beurteilung der Erreichung der UN Sustainable Development Goals („UN SDGs“) limitiert, wobei Anlagen nach „#1A Nachhaltig“, keine Nichteinhaltung des UN Global Compact Codes oder der OECD-Leitsätze aufweisen dürfen.

2) Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds investiert mindestens 75% seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Dabei verfolgt der Fonds eine breite Zielsetzung und orientiert sich an ausgewählten UN SDGs.

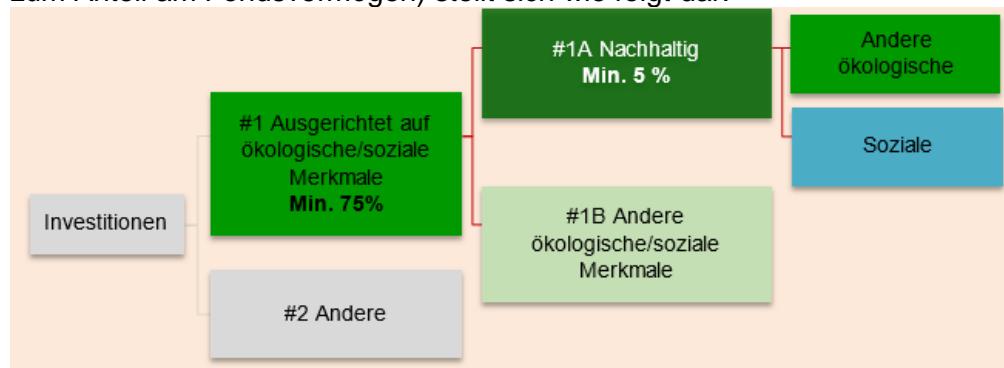
3) Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- ESG-Rating
- Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

4) Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds (bezugnehmend zum Anteil am Fondsvermögen) stellt sich wie folgt dar:



5) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

6) Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenprovider bezogen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die im Folgenden beschriebenen Kriterien an.

- Ausschlusskriterien
- ESG Rating
- Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) Beitrag

7) Datenquellen und –verarbeitung

Der Fonds nutzt einen externen Datenprovider als Datenquelle für die Bewertung der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren. Der externe Datenprovider verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

8) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist unter anderem auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderungen zurückzuführen.

9) Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

10) Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

11) Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 5% des Fondsvermögens zu halten. Dabei verfolgt der Fonds eine allgemeine Strategie in Bezug auf die Förderung der UN SDGs. Die Ziele der ausgewählten UN SDGs verfolgen dabei unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. UN SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, oder auch der ökologischen Nachhaltigkeit im breiteren Sinne, z.B. UN SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“.

Des Weiteren berücksichtigt der Fonds im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie auf verschiedenen Ebenen (Ausschlusskriterien, ESG-Rating, Beitrag zu UN SDGs) systematisch – für den jeweiligen Anteil der Anlagen – spezifische Kriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren. PAI Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gem. Anhang I Tabelle 1 werden direkt über festgelegte Ausschlusskriterien limitiert und es wird sichergestellt, dass kein signifikanter negativer Beitrag zur Erreichung der UN SDGs durch den Emittenten gegeben ist.

Alle Anlagen, welche als Teil der Vermögensallokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung finden sollen, einschließlich derer, die sich unter „#1A Nachhaltig“ qualifizieren sollen, dürfen keine Nichteinhaltung des UN Global Compact Code oder der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds investiert mindestens 75% seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 5% des Fondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an ausgewählten UN SDG.

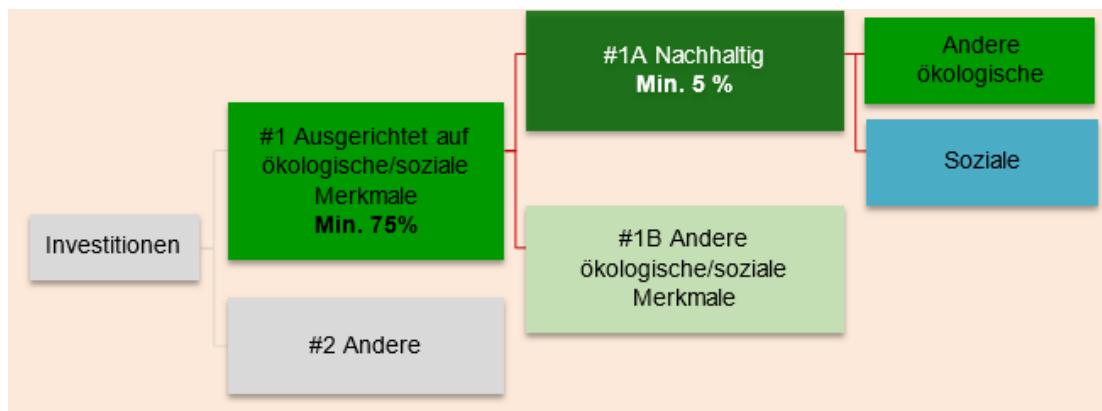
IV. Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- ESG-Rating
- Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

V. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend müssen mindestens 75% des Fondsvermögens ein entsprechendes Mindestrating aufweisen, damit diese für die Anrechnung unter dem Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ qualifizieren und mindestens 5% des Fondsvermögens als „#1 Nachhaltig“ eingestuft werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Fonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenprovider bezogen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die im Folgenden beschriebenen Kriterien an.

I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale

A. Ausschlusskriterien und Limitierung der PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Für Anlagen des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ (ohne Anleihen von sogenannten „SSA“-Emittenten, d.h. Supranationale, Sub-Sovereigns und Agencies) sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium greift, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält..

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Unternehmensinvestitionen	
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 10 %
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)	≤ 10 %

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Unternehmensinvestitionen	
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie	≤ 5 %
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie	≤ 10 %
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 10 %
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10 %
Keine Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Anbau von Tabak	0%
Beurteilung des CO2 Fußabdrucks	
Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität	
Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität	
Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“)	
Staatsanleihen	
Beurteilung von Kontroversen zur Kinderarbeit	
Beurteilung des Klimaschutzes (Überprüfung von Nicht-Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder des Pariser Klimaabkommens und/oder inadäquater Performance hinsichtlich des Klimawandels)	
Beurteilung der Todesstrafe	
Beurteilung von Kontroversen zur Diskriminierung	
Beurteilung von Verstößen gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit	
Beurteilung von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte	
Beurteilung des Freiheitsstatus	
Beurteilung der Treibhausgas-Emissionsintensität eines Landes	≤ 600 tCO2e/ mEUR BIP
Beurteilung von Verstößen gegen soziale Bestimmungen von Investitionsländern	

B. ESG-Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, sowie Anleihen von SSA-Emissenten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr Mindest-ESG-Rating beurteilt.

Hierfür zieht der Teilfonds eine Beurteilung wesentlicher ESG Kriterien eines externen Datenanbieters heran, welche für mindestens 75% des Fondsvermögens innerhalb des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung findet.

II. Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf die mögliche Anrechnung als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR bewertet:

Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs SDG 6, SDG 7, SDG 11, SDG 12 oder SDG 13 geprüft. Eine Bewertung wird basierend auf Informationen eines externen Datenanbieters vorgenommen. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsindikator verwendet, der sich anhand von relevanten Produkten und Dienstleistungen eines jeweiligen Emittenten, sowie dessen Geschäftspraktiken gestaltet und in einen sogenannten „SDG-Score“ mündet.

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem weiteren Schritt die Anlage hinsichtlich der Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Ziel ist der Ausschluss von Investitionen, die zwar einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten aber andere Nachhaltigkeitsaspekte negativ beeinflussen.

Diese Beurteilung erfolgt auf zwei Wegen:

- Anhand der Berücksichtigung von PAI Indikatoren, sowie
- Anhand des SDG-Scorings: Es wird gefordert, dass für keines der für den Fonds entscheidenden UN SDGs 6, 7, 11, 12 und 13, sowie für die weiteren 12 UN SDGs kein signifikant negativer Beitrag gegeben ist.

In einem weiteren Schritt wird die Anlage auf die Einhaltung der Mindeststandards bzgl. guter Unternehmensführung beurteilt. Die Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung erfolgt anhand der durch die extern bereitgestellten ESG-Daten.

Anlagen, welche alle Anforderungen erfüllen, werden als nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR klassifiziert.

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Der Fonds nutzt einen externen Datenprovider als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren. Der externe Datenprovider verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung auf den externen Datenanbieter durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

Die Datenverarbeitung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem externen Datenanbieter wird über eine definierte Schnittstelle sichergestellt.

Es werden keine Daten geschätzt, die für die Investitionen verwendet werden, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XII. Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
01.01.2023	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
20.12.2023	1.1	Aktualisierung der Ausschlusskriterien für Staaten
12.03.2025	1.2	Namensänderung des Sondervermögens und generelle Klarstellungen in Bezug auf die ESG-Strategie
01.06.2025	1.3	Aktualisierung der Mindestquote für den Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ sowie das Einfügen von generellen Klarstellungen in Bezug auf die ESG-Strategie
01.07.2025	1.4	Redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Datenquelle der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren und der Auswahl der Anlagen
07.07.2025	1.5	Aktualisierung der Grenzwerte für Unternehmensinvestitionen